

Anhang 2 – JE NACH BEHANDLUNG DES LEITUNGSWASSERS ZU ANALYSIERENDE PARAMETER

Zu überwachende Parameter	Geltende Norm/Aktionsgrenzwert	Behandlung des Leitungswassers								
		Enthärtung mit Ionenaustauscherharzen (1)	Erhitzen (1)	Ozon-desinfektion	Desinfektion mit UV-Strahlung	Desinfektion mit Bioziden (2)	Mechanische Filtration	Umkehrosmosefiltration (1)	Aktivkohlefiltration (4)	Speicherung
Silber (Ag)	0,1 mg/l								* (5)	
Bromat	10 µg/l			*						
Freies Restchlor	250 µg/l					* (3)				
Jodate	10 µg/l			*						
Cadmium (Cd)	5 µg/l	*	*					*		
Eisen (Fe)	200 µg/l	*	*					*		
Kupfer (Cu)	2 mg/l	*	*					*		
Mangan (Mn)	50 µg/l	*	*					*		
Nickel (Ni)	20 µg/l	*	*					*		
Blei (Pb)	10 µg/l	*	*					*		
Natrium (Na)	200 mg/l	*								
Nitrit	0,5 mg/l									*
Enterokokken (Zählung)	0/100 ml	*	*				*	*	*	*
<i>Escherichia Coli</i> (Zählung)	0/100 ml	*	*				*	*	*	*
<i>Pseudomonas aeruginosa</i> (Zählung)	0/250 ml (6)	*					*	*	*	*
Keimzahl insgesamt (aerobe mesophile Keime 22 °C)	Ohne anormale Veränderung	*					*	*	*	*
Keimzahl insgesamt (aerobe mesophile Keime 37°C)	Ohne anormale Veränderung	*	*				*	*	*	*

(1): Metallanalysen sind bei Leitungen aus Edelstahl oder Polyethylen hoher Dichte nicht erforderlich. Die metallischen Elemente analysieren, die sich möglicherweise je nach Zusammensetzung des Leitungsnetzes im Wasser befinden.

(2): Die zu analysierenden Parameter sind diejenigen, die möglicherweise in der Gebrauchsanweisung aufgeführt sind. In Ermangelung von Spezifikationen in der Gebrauchsanweisung des Biozids ist eine Gefahrenanalyse erforderlich, um eventuell zu analysierende Parameter zu ermitteln.

(3): Die Analyse des freien Restchlors ist bei der Desinfektion mit Natriumhypochlorit erforderlich.

(4): Die zu analysierenden metallischen Elemente sind diejenigen, die in Aktivkohle enthalten sind und von dieser freigesetzt werden können.

(5): nur wenn Aktivkohle dieses Metall enthält.

(6): Im K.E. ist die Analyse von *Pseudomonas aeruginosa* für in Flaschen abgefülltes Wasser, das in den Verkehr gebracht wird, vorgesehen. Für behandeltes Leitungswasser handelt es sich jedoch um einen Aktionsgrenzwert gemäß einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses (Stellungnahme 46-2006).

Anmerkung:

- Bei behandeltem Leitungswasser werden die zu analysierenden Parameter **nicht in Gruppe A oder Gruppe B aufgeteilt**: Es müssen immer alle Parameter analysiert werden, die der Behandlung entsprechen.

Beispiel: Nutzung von erhitztem und enthärtetem Leitungswasser (inerte Leitungen)

Zu analysierende Parameter: Parameter für die Erhitzungs- und die Enthärtungsbehandlung

- *E. coli*
- *Enterokokken*
- Keimzahl insgesamt bei 37 °C
- Keimzahl insgesamt bei 22 °C
- *Pseudomonas aeruginosa*
- Natrium

Ermittlung der Mindesthäufigkeit der Kontrollen:

a. Verwendete Menge 60 m³/Tag:

Da die verwendete Wassermenge unter 100 m³/Tag beträgt, gilt eine Häufigkeit von 1 Kontrolle pro Jahr.

b. Verwendete Menge 150 m³/Tag (bis 1.000 m³/Jahr):

Für eine Tagesmenge von 150 m³ schreibt der K.E. vom 14. Januar 2002 eine Häufigkeit von 4 Kontrollen pro Jahr für die Parameter der Gruppe A vor. Die Mindesthäufigkeit der Kontrollen beträgt also 4 Kontrollen pro Jahr.